



**Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die  
Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen  
zur Brauchwassererwärmung**

## **Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen**

**(in der Fassung der Euroeinführung vom 31.10.2001)**

Richtlinien der Stadt Flörsheim am Main für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung

### **Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen**

1. Die Stadt Flörsheim am Main gewährt auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zum Bau von Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung.
2. Anlagen von privaten Haus- und Grundstückseigentümern und gewerblichen Anlagen werden mit einem Zuschuß in Höhe von 10 % der förderfähigen Investitionsausgaben, höchstens jedoch mit den folgenden Beträgen gefördert:

Bei einem Einfamilienhaus	770,00 EURO
Bei einem Mehrfamilienhaus	510,00 EURO (für jede an die Anlage angeschlossene Wohnung)
Bei sonstigen Gebäuden	1.020,00 EURO

Der Einbau eines Wärmemengenzählers oder eines anderen Gerätes zur Bilanzierung der Solargewinnes mit 155,00 EURO

3. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäuden sowie Sportstätten auf dem Gebiet der Stadt Flörsheim am Main.
4. Ein Zuschuss wird nur für solche Anlagen gewährt, die die Kriterien des Förderprogramms erfüllen.
5. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Flörsheim am Main, Bahnhofstraße 12, 65439 Flörsheim am Main, zu richten. Dem Antrag sind die zugehörigen Antragsunterlagen beizufügen.
6. Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf erst dann erfolgen, wenn der Förderantrag bei der Stadt Flörsheim eingereicht wurde und Sie eine Eingangsbestätigung erhalten haben, in der ausdrücklich ausgeführt ist, dass mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
7. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Schlußrechnung und Abnahme der Anlage durch das Hochbauamt der Stadt Flörsheim am Main an den Zuschussempfänger ausbezahlt.
8. Der städtische Zuschuss ist zurück zu zahlen, wenn die Anlage weniger als 5 Jahre betrieben wird.

9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Anträge, die wegen fehlender Haushaltsmittel im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragssteller ist darüber schriftlich zu unterrichten.
10. Die Richtlinien treten am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flörsheim am Main, 15.12.2000

gez.  
Dieter Wolf  
Bürgermeister